



Verordnung betreffend die Organisation des Wahlbüros

vom 3. September 1973 (Stand 1. März 1974)

Art. 1

¹ Das Zentralwahlbüro besteht ausser dem Präsidenten aus einer Zahl von Mitgliedern, deren Höhe der Stadtrat jeweilen auf Beginn der Amtsdauer bis zu maximal 1000 festsetzt.

Art. 2

¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus folgenden sieben Kreiswahlbüros: Winterthur-Stadt, Oberwinterthur, Seen, Töss, Veltheim, Wülflingen, Mattenbach.

² Es ist Sache der Kreiswahlbüros, von Fall zu Fall die Zahl der aufzubietenden Mitglieder zu bestimmen.

Art. 3

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten und die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Zuwiderhandlungen werden auf Anzeige des Obmannes durch den Stadtrat mit Ordnungsbusse geahndet.

² Zwingende Abhaltung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit und dergleichen, gilt als Entschuldigung, wenn sie dem Obmann oder der Aufgebotsstelle rechtzeitig gemeldet wird.

Art. 4

¹ Nach der Gesamterneuerung wählt der Grosse Gemeinderat das Wahlbüro für eine Amtsdauer von 4 Jahren, und zwar in der Weise, dass die Mitglieder nach Möglichkeit aus dem Wahlkreis ihres Wohnsitzes gewählt werden und die politischen Parteien ihrer Stärke gemäss angemessen vertreten sind.

² Zieht ein Mitglied in einen anderen Wahlkreis um, so kann auf sein Begehren eine entsprechende Umteilung vorgenommen werden.

³ Der Grosse Gemeinderat kann nötigenfalls Ersatzwahlen vornehmen.

Art. 5

¹ Der Vorstand des Wahlbüros besteht aus dem Präsidenten und den Obmännern der Kreiswahlbüros. Ihnen obliegen die Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Prüfung aller Fragen, welche sich aus der Tätigkeit des Wahlbüros ergeben.

Art. 6

¹ An den Wahl- oder Abstimmungstagen werden an folgenden Orten Urnen aufgestellt:

- a. Im Wahlkreis Winterthur-Stadt:
 - 1. Stadthaus
 - 2. Schulhaus Neuwiesen
 - 3. Schulhaus Tössfeld.
- b. Im Wahlkreis Oberwinterthur:
 - 1. Schulhaus Ausserdorf
 - 2. Schulhaus Talacker
 - 3. Kindergarten Guggenbühl
 - 4. Schulhaus Hegi
 - e. Schulhaus Stadel
 - 5. Schulhaus Reutlingen
 - 6. Ricketwil.
- c. Im Wahlkreis Seen:
 - 1. Kirchgemeindehaus an der Kanzleistrasse
 - 2. Schulhaus Sennhof
 - 3. Schulhaus Iberg
 - 4. Schulhaus Eidberg
 - 5. Gotzenwil
 - 6. Oberseen.
- d. Im Wahlkreis Töss:
 - 1. Kirchgemeindehaus an der Stationsstrasse
 - 2. Kindergarten an der Steigstrasse.
- e. Im Wahlkreis Veltheim:
 - 1. Schulhaus an der Löwenstrasse
 - 2. Kindergarten Schachen.
- f. Im Wahlkreis Wülflingen:
 - 1. Schulhaus an der Eulach
 - 2. Schulhaus Neuburg

-
3. Schulhaus Langwiesen.
- g. Im Wahlkreis Mattenbach:
1. Schulhaus Gutschick
 2. Schulhaus Schönengrund.

² Ausserdem besteht für die Stimmbürger aller Wahlkreise jeweils an Samstagen die Möglichkeit der Stimmabgabe im Hauptbahnhof (Wartsaal).

³ Der Präsident des Zentralwahlbüros bestimmt den genauen Standort der Urnen.

⁴ Der Stadtrat ermöglicht die persönliche Stimmabgabe in Krankenhäusern sowie Alters- und Pflegeheimen (z.B. wandernde Urnen).

⁵ Der Stadtrat bestimmt die Öffnungstage und -zeiten.

Art. 7

¹ Der Stadtrat kann innerhalb eines Wahlkreises einzelne Orte der Urnenaufstellung ändern.

Art. 8

¹ Die Stimmbürger haben ihr Stimm- und Wahlrecht in ihrem Kreis auszuüben (ausgenommen Urne im Hauptbahnhof).

Art. 9

¹ Der Sekretär des Zentralwahlbüros organisiert in Zusammenarbeit mit dem Stimmregisterbüro die ordnungsgemässe Zustellung der Urnen an die einzelnen Wahlkreise. Er sorgt sodann für die richtige Aufbewahrung der Stimmzettel bis nach Erledigung allfälliger Rekurse.

² Er ist für die sofortige Weiterleitung der Wahl- und Abstimmungsresultate an Presse, Radio usw. verantwortlich.

Art. 10

¹ Die Obmänner der Kreiswahlbüros sorgen für rechtzeitige Aufstellung und Überwachung der Urnen sowie für deren Überbringung in das Zähllokal. Sie sind für die sichere Aufbewahrung der Freitag- und Samstagurnen besorgt.

² Die Obmänner können für einzelne Funktionen aus ihrem Kreiswahlbüro aufsichtsführende Mitglieder bezeichnen. Wenn nötig, stellt die Stadtverwaltung geeignetes Personal zur Verfügung.

Art. 11

¹ Die Kreiswahlbüros beginnen mit der Auszählung am Sonntag nach Schliessung der Urnenlokale, spätestens um 13.30 Uhr. Der Obmann meldet die Ergebnisse sofort telefonisch dem Zentralwahlbüro und liefert Protokoll und Stimmzettel ohne Verzug an die gleiche Stelle ab.

Art. 12

¹ Die Benützung der Urnenlokale und ihrer Zugänge für Zwecke, die mit der Ausübung des Stimmrechtes nichts zu tun haben, ist untersagt. Das Nähere regelt der Stadtrat.

Art. 13

¹ Der Stadtrat wählt die Sekretäre der Kreiswahlbüros soweit möglich aus dem städtischen Personal.

Art. 14

¹ Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis und die Stimmzettel nicht oder letztere nur unvollständig erhalten haben, können das fehlende Material beim Stimmregisterbüro spätestens bis Freitagvormittag anfordern.

Art. 15

¹ Die Obmänner, die übrigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Wahlbüros beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

Art. 16

¹ Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 19. November 1921.

² Sie wird nach Annahme durch den Grossen Gemeinderat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.¹⁾

¹⁾ Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 6. Februar 1974 tritt die Verordnung am 1. März 1974 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.09.1973	01.03.1974	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.09.1973	01.03.1974	Erstfassung	-